

Tatsächlich finden sich sowohl in einem St. Galler Regelcodex (Sangall. 915) als auch in einem Reichenauer Regelexemplar (Karlsruhe, Aug. 128) Texte solcher Verbrüderungs- bzw. Gedenkverträge, in denen bisweilen der Grund für die Niederschrift an diesem Ort genannt wird: *hocque in nostra regula placuit nobis conscribi, ut nulla umquam vel oblivione vel negligentia valeat praetermitti*¹²⁰. Handelt es sich hier um vertraglich festgelegte Gedenkfeiern für lebende und/oder verstorbene Personen oder Personengruppen, so dienten die Einträge im Totenbuch (Necrologium) der Verrichtung des täglichen Totendienstes, insbesondere im Kapitelsoffizium, wie aus den monastischen Consuetudines hervorgeht¹²¹.

Daß im Gedenkwesen die Namensnennung zuweilen ersetzt wird durch die Formel: *cujus nomen* oder *quorum nomina Deus scit*¹²², weist darauf hin, daß dieses ganz der religiösen Vorstellungswelt angehört. Begriffe wie Anonymität oder Kollektivierung wären hier wohl fehl am Platze. Vielmehr zielte das liturgische Gedenken einzig und allein auf das Seelenheil ab. Seine Verschriftlichung durch die Namensaufzeichnung im ‚Liber vitae‘ – mag sie als Abbild des ‚himmlischen Lebensbuches‘ oder als Voraussetzung für die Erneuerung der ‚Commemoratio‘ verstanden worden sein – war offenbar nicht darauf angelegt, die Namensträger im Gedächtnis der Menschen zu behalten¹²³. Denn hätten dies die Namensaufzeichnungen bezweckt, dann könnte man erwarten, daß ihre Träger als Personen besser kenntlich gemacht worden wären. Daß indessen die meisten Namen von Personen ohne jede Kennzeichnung ihres Standes, ihrer Herkunft und vielfach auch ihrer Zugehörigkeit zu Familien oder Personengruppen geblieben sind¹²⁴, läßt darauf schließen, daß das Ansehen der Personen nicht der Grund für ihre Aufzeichnung war. Noch am ehesten sind Mönche und Kleriker als solche bezeichnet oder monastische und geistliche Kommunitäten genannt worden, zu denen Namen gestellt wurden. Selten sind Laien, von Königen

¹²⁰) Ernst Dümmler und Hermann Wartmann, St. Galler Totenbuch und Verbrüderungen (Mitteilungen zur vaterländischen Geschichte 11, NF 1, St. Gallen 1869) S. 13; vgl. Piper (wie Anm. 1) S. 136; vgl. Zettler, Klosterbauten (wie Anm. 40) S. 399 mit Anm. 256.

¹²¹) Vgl. Philipp Hofmeister, Das Totengedächtnis im Officium Capituli, StMGBO 70, 1959, S. 189–200; Huyghebaert (wie Anm. 100) S. 33 ff.

¹²²) Wie Anm. 95. – Ein bezeichnendes Beispiel findet sich im Reichenauer Verbrüderungsbuch (wie Anm. 10) pag. 120 A-D 5, Piper (wie Anm. 1) S. 302 f.

¹²³) Zum Sinn und Bedeutungsgehalt des Wortes ‚gedenken‘ vgl. Jacob und Wilhelm Grimm, Deutsches Wörterbuch 4 (1978) Sp. 1995 ff.

¹²⁴) Ein Blick in den ‚Nachweis der mit Amt- oder Standesbezeichnungen versehenen Namen‘ des Verbrüderungsbuches der Abtei Reichenau (wie Anm. 10) S. 215–222 kann darüber einen Eindruck geben.